EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.1.2018
COM(2018) 9 final

[…]

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 betreffend europäische Aquakulturstatistiken übertragen wurde

1. HINTERGRUND

Die Verordnung (EG) Nr. 762/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten[1] wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1350/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik[2] geändert, um die Durchführungsbefugnisse an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzugleichen.

In Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Diese Befugnis kann genutzt werden, wenn wirtschaftliche und technische Entwicklungen berücksichtigt werden sollen. Mit den delegierten Rechtsakten können der Anhang I zur Anpassung der darin enthaltenen Definitionen an Änderungen internationaler Definitionen sowie die Anhänge II bis VI geändert werden.

Nach Artikel 9a Absatz 2 wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 10. Januar 2014 übertragen. Diese Befugnis ist stillschweigend jeweils um einen Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat lehnen eine solche Verlängerung ab.

Die Kommission ist verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen. Dieser Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

2. AUSÜBUNG DER NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 762/2008 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE DURCH DIE KOMMISSION

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 762/2008 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts war die Datenerhebung nach der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 stabil und die internationalen Definitionen haben sich nicht geändert. Die Kommission hat es daher noch nicht als notwendig erachtet, die ihr übertragenen Befugnisse auszuüben.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 762/2008 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie weiterhin über diese delegierten Befugnisse verfügen sollte, da sie in Zukunft möglicherweise einen delegierten Rechtsakt erlassen muss, um die Anhänge I bis IV der genannten Richtlinie zu ändern und so dem Bedarf der Datennutzer im Zusammenhang mit der künftigen gemeinsamen Fischereipolitik gerecht zu werden oder Anpassungen an Änderungen internationaler Definitionen vorzunehmen.

1 ABl. L 218 vom 13.8.2008.

2 ABl. L 351 vom 21.12.2013.